

SPI+EL-Zeit

Spielgruppen- und Eltern-Zeit, ein Elternbildungsangebot in Spielgruppen

Verein SPI+EL-Zeit – Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «SPI+EL-Zeit» (Spielgruppen- und Eltern-Zeit) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von Elternbildungsangeboten in Spielgruppen mit dem Ziel der Stärkung von Erziehungspartnerschaften zwischen Eltern und Spielgruppenleitungen.

Der Verein ist der Prävention und dem Kompetenzaufbau von Eltern in ihrer Rolle als Erziehende junger Kinder verpflichtet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Geschäftsjahr

Entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

- Aktivmitglieder sind alle in der SPI+EL-Zeit tätigen Personen.
- Passivmitglieder sind alle übrigen Personen.

Die Mitglieder erbringen die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge
Die Aktivmitglieder (inkl. Vorstand) sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitglieder müssen diesen schriftlich zuhanden des Vorstandes erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

SPI+EL-Zeit

Spielgruppen- und Eltern-Zeit, ein Elternbildungsangebot in Spielgruppen

Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Vereinsversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten

SPI+EL-Zeit

Spielgruppen- und Eltern-Zeit, ein Elternbildungsangebot in Spielgruppen

- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen, auf Einberufung des Präsidiums. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

SPI+EL-Zeit

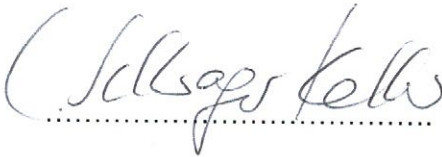
Spielgruppen- und Eltern-Zeit, ein Elternbildungsangebot in Spielgruppen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Dezember 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 20. Dezember 2021



Cornelia Schwager Keller
Präsidentin



Irene Bruderer
Protokollführerin